

# 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung tritt mit 25. Jänner 2021 in Kraft und ist voraussichtlich bis inklusive 3. Februar 2021 gültig. (geplant bis 7. Februar 2021)

## Abstand



Ein Abstand von mindestens 2 Metern gilt:

- an allen öffentlichen Orten (ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen)
- in öffentlichen, geschlossenen Räumen; zudem ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen
- in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen; zudem ist eine FFP2-Maske zu tragen
- am Arbeitsplatz, es sei denn, es können sonstige, gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. Aufstellen von Plexiglaswänden)

## FFP2-Maskenpflicht



Eine FFP2-Maske (oder eine gleichwertige bzw. höherwertige Maske) ist zu tragen:

- in öffentlichen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen
- bei Fahrgemeinschaften
- in Seil- und Zahnradbahnen
- in allen Kundenbereichen des Handels (sofern geöffnet) sowie in nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (körpernahe Dienstleistungen bleiben weiterhin untersagt)
- auf Märkten (indoor und outdoor)
- bei Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- in der Gastronomie (sofern geöffnet – z. B. in Betriebskantinen) sowie beim Abholen von Speisen
- in Beherbergungsbetrieben (sofern geöffnet) in allgemein zugänglichen Bereichen (Lobby, Rezeption); Tragepflicht gilt nicht im Zimmer
- auch für genesene und geimpfte Personen

**Ausgenommen sind:**

- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen sowie deren Kommunikationspartnerinnen/Kommunikationspartnern während der Kommunikation
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen.
- Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig)
- Schwangere; stattdessen ist ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz zu tragen

## Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr



**Wichtige Ausnahmen:**

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Erfüllung familiärer Verpflichtungen
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
- Physische und psychische Erholung (z. B. Individualsport, Spaziergänge)
- Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine

## Handel und Dienstleistungen



- FFP2-Maskenpflicht
- Weiterhin zwischen 6 und 19 Uhr geöffnet bleiben Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogeriemärkte, Post etc.
- Click & Collect ist in allen Geschäften möglich, Abholung zwischen 6 und 19 Uhr. Es gilt dabei die Abstandspflicht von mindestens 2 Metern.
- Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, sind geschlossen.
- Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben dürfen weiterhin aufgesucht werden (z. B. Banken, KFZ- und Fahrrad-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Schneidereien etc.).

## Sport



- Outdoor-Sportstätten dürfen betreten werden (z. B. Eislaufplatz, Loipen), Abstand von mindestens 2 Metern, 10 m<sup>2</sup>-Regel
- Seilbahnen sind geöffnet, FFP2-Maskenpflicht ab 14 Jahren (ab 6 Jahren MNS), Abstand von mindestens 2 Metern z. B. beim Anstellen, 50%ige Auslastung in Gondeln und auf abdeckbaren Sesseln

## Gastronomie und Beherbergung



- Gastrobetriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6 bis 19 Uhr anbieten. Hier gilt die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken, genutzt werden.

## Schulen und Universitäten



- Die genauen Regelungen werden vom Bildungsministerium unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage erlassen und kommuniziert: [www.bmbwf.gv.at](http://www.bmbwf.gv.at)

## Berufsgruppen-testungen



Wöchentliche Berufsgruppentestungen sind ergänzend zu den schon bisher verpflichtenden Testungen im Gesundheits- und Pflegebereich für die folgenden Bereiche vorgesehen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kontakt zu Kundinnen/Kunden (z. B. Handel, Dienstleistungen, Verkehr)
- Lehrerinnen und Lehrer und Elementarpädagoginnen und -pädagogen bei Kontakt zu Schülerinnen und Schülern
- Lagerlogistik, wenn Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Mindestabstand regelmäßig unterschreiten
- Öffentlicher Dienst (bei Parteienverkehr)
- Spitzensport (bei Mannschafts- und Kontaktsportarten)

**Es gilt:**

- Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske tragen.
- Wer getestet ist, muss einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen.

**Von den Testungen ausgenommen sind:**

- Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind. Sie müssen am Arbeitsplatz allerdings einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

## Arbeit



- Wo möglich, soll auf Homeoffice umgestellt werden.
- Abstandspflicht von mindestens 2 Metern
- In geschlossenen Räumen: eng anliegender Mund-Nasen-Schutz
- Weitere geeignete Schutzmaßnahmen sind möglich (z. B. Trennwände).
- Bei engem Kontakt z. B. Kundinnen/Kunden wöchentliche Testungen und MNS oder FFP2-Maske (siehe oben)

## Kultur und Freizeit



- Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive sind geschlossen.
- Für Bibliotheken ist Click&Collect möglich.
- Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind geschlossen.

## Alten- und Pflegeheime



- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen spätestens alle drei Tage getestet werden und bei Kontakt mit Bewohnerinnen/Bewohner eine FFP2-Maske tragen.
- Bewohnerinnen/Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).
- Besucherinnen/Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und während des Aufenthalts durchgehend eine FFP2-Maske tragen.